

**Verordnung  
über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Schiffdorf  
vom 31.05.2018**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 31.05.2018 für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Hausnummern**

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Gebäude mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen. Das Anbringen innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische ist nicht gestattet.

(5) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des

Gebäudes, angebracht werden. Bei Reihenhäusern, die mit der Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfangs- und Endnummer der Häuser anzubringen.

(6) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie zurück oder ist der Eingangsbereich des Gebäudes von der Straße her nicht einsehbar, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

**§ 2  
Erhaltung und Sichtbarkeit**

(1) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

(2) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummern von der Straße her nicht durch Bewuchs oder auf sonstige Weise beeinträchtigt wird.

**§ 3  
Umnummerierung**

Bei Änderungen der Hausnummern sind die Eigentümer/Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 1 anzubringen.

**§ 4  
Kosten**

Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern/Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Abs. 2 des Nds. SOG festgelegten Höhe geahndet werden.

**§ 6  
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden ersetzt wird.

**§ 7  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Schiffdorf vom 20.07.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1998 S. 118) außer Kraft.

Schiffdorf, 31.05.2018

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth  
Bürgermeister

(L.S.)